

GEMEINDEAMT HOLZHAUSEN

Pol.Bez.: Wels-Land Landstraße 2 4615 Holzhausen

e-mail: gemeinde@holzhausen.ooe.gv.at

www.gemeinde-holzhausen.at

Tel.: 07243/57155

DVR: 0551325

IBAN.: AT40 3468 0000 0825 0169

BIC: RZOOAT2L680 UID-Nr.: ATU23480800

Holzhausen: 24. April 2025

ZI.: 240-3/94/D/2025

Tarifordnung

für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Holzhausen

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Holzhausen vom 24. April 2025. Aufgrund der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBI.Nr. 39/2007 idgF. in Verbindung mit § 14 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 idgF. wird verordnet:

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

§ 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- (2) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (3) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen. Das aktuelle Monatseinkommen ist nachzuweisen, wenn kein Jahreslohnzettel erbracht werden kann.
- (4) Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

(5) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- (2) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- (3) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungs- einrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes wird kein Elternbeitrag eingehoben.

§ 3 Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (2) Der Elternbeitrag wir mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (3) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt. Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.

§ 4 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag bei 5-Tages-Tarif beträgt:
 - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 51 Euro
 - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 51 Euro
- (2) Der monatliche Mindestbeitrag bei 3-Tages-Tarif beträgt:
 - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr
 - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 36 Euro

- (3) Der monatliche Mindestbeitrag bei 2-Tages-Tarif beträgt:
 - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr
 26 Euro
 - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 26 Euro
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 5 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 132 Euro,
- (2) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Er beträgt 133 Euro,

§ 6 Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildung- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Beitrages.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

§ 7 Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte) reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
- (2) Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 50 %.
- (3) Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

§ 8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 132,00 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichteten Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 116,00 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dieser Beitrag wird halbjährlich vorgeschrieben.
- (2) Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann spätestens am Ende des Arbeitsjahres von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 10 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 4, der Höchstbeitrag gemäß § 5 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/2026.

§ 11 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,10 Euro pro Essensportion verrechnet. Der Kostenbeitrag wird in monatlich gleichbleibenden Raten vorgeschrieben. Am Ende des Kindergartenjahres wird eine Abrechnung durchgeführt.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 22,00 Euro vorgeschrieben. Im Juli und August erfolgt keine Vorschreibung.
- (3) Für Englisch im Kindergarten wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 40,00 Euro vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt jeweils im Februar.

§ 13 Gastbeitrag

- (1) Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages abhängig gemacht.
- (2) Der Gastbeitrag beträgt für
 - 1. ein Kind unter drei Jahre 150 % des Höchstbeitrages (198 Euro) gemäß § 5 Abs. 1,
 - 2. ein Kind über drei Jahre bis zum Schuleintritt 100 % des Höchstbeitrages (132 Euro) gemäß § 5 Abs. 1,
 - 3. ein Schulkind mind. 50 % des Höchstbeitrages (66,50 Euro) gemäß § 5 Abs. 2.
- (3) Der Gastbeitrag für die Beförderung der Kindergartenkinder wird nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt (Kopfquote der Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Tarifordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Juni 2024 ihre Gültigkeit.

Die Bürgermeisterin:

Angeschlagen am 25. April 2025

Abgenommen am 15. Mai 2025

(Mag. Andrea Hubmer)